

Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern  
Telefon 031 635 48 02  
Fax 031 635 48 14  
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## Kreisschreiben Nr. 14

---

### Sammlung von Urteilen schweizerischer Gerichte zu internationalen Übereinkommen

#### I.

Sowohl im (Wiener-)Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) als auch in den beiden Lugano-Übereinkommen von 1988 und 2007 (LugÜ; SR 0.275.11 resp. 0.275.12) ist die Aufforderung an die nationalen Gerichte enthalten, ihre Rechtsprechung auf das Ziel einheitlicher Rechtsanwendung hin auszurichten (s. Art. 7 Abs. 1 CISG und Art. 1 von Protokoll Nr. 2 LugÜ). Dies bedingt, dass die nationalen Gerichte auch die Rechtsprechung des Auslandes zur Kenntnis nehmen und sich mit ihr auseinandersetzen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels betreffend das CISG wurde in der UN-Kommission für internationales Wirtschaftsrecht (UNCITRAL), in der auch die Schweiz mitwirkt, die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten beschlossen. In Art. 2 des Protokolls Nr. 2 LugÜ ist die Übermittlung der Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte sowie anderer besonders wichtiger rechtskräftig gewordener Entscheidungen, die in Anwendung des LugÜ ergangen sind, an die Zentralstelle vorgesehen.

Die Gerichte sind somit verpflichtet, rechtskräftige Entscheide, die in Anwendung des Wiener Übereinkommens oder der Lugano-Übereinkommen gefällt worden sind, an die zuständige Bundesbehörde zu übermitteln. Diese Meldepflicht umfasst namentlich Entscheide, die Fragen grundsätzlicher Natur behandeln, sei es erstmals oder in Bestätigung einer Praxis oder in Abweichung von einer solchen.

Die Sammlung der massgeblichen Entscheidungen und die Berichterstattung wird in der Schweiz durch das **Bundesamt für Justiz, Fachbereich internationales Privatrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern**, betreut. Die Mailadresse lautet: [jpr@bj.admin.ch](mailto:jpr@bj.admin.ch)

#### II.

Die Publikation ausländischer Urteile von Bedeutung zum LugÜ und zum CISG erfolgt periodisch in der Schweiz. Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (SZIER). Dieses Organ ist aber auch an der Publikation schweizerischer Urteile, die sich zu Fragen des internationalen Privat- oder Zivilprozessrecht äussern, interessiert. Sie werden eingeladen, Ihre entsprechenden Urteile von Interesse auch dem Sekretariat der SZIER zu übermitteln. Die Adresse der Schriftenleitung lautet: RA lic. iur. Richard Schmidt, c/o Anwaltsbüro Rhyner, Bahnhof, Postfach 652, CH-8750 Glarus.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen.